

muneribus diversisque sanctorum reliquiis legatos honorifice remisit ad patriam'.

Ich habe schon vor Jahren dieses Zeugnis mit den noch erhaltenen Begrüssungsschreiben an die beiden folgenden Päpste Zacharias und Stephan II. zusammengestellt¹ und auf die Gleichheit des Inhalts und Gedankengangs hingewiesen. Dabei sind die Worte gegenüber den beiden jüngeren Fassungen doch so selbständig und machen den Eindruck solcher Ursprünglichkeit, dass gar nicht zu zweifeln ist, dass Willibald dieses Schreiben des Bonifatius an Gregor III. noch vor sich gehabt und uns daraus ein zwar unvollständiges, aber mit wörtlichen Anklängen durchsetztes Regest geboten hat. Wenn nun Willibald auf Grund einer der unsrigen entscheidend überlegenen Kenntniss des Materials die Palliumverleihung und Erhebung zum Erzbischof² als die Antwort auf dieses Schreiben bezeichnet, so fällt es schwer, dieses Urteil anzufechten, es wäre denn, dass sich aus der Prüfung des Regests und des Papstbriefes der Irrtum Willibalds aufdecken liesse. Bis zu der Stelle bezüglich der Errichtung von Bistümern und zu den sachlichen Anfragen reicht das Regest nicht, und die Erhebung zum Erzbischof konnte dort keinen Bezug finden; denn sie konnte Bonifatius nicht selbst beantragt haben. Aber wir vermissen in nr. 28 ein Eingehen auf die Begrüssungsworte des Bonifatius; das hat Hauck hervorgehoben³ und daraus den Schluss gezogen, dass nr. 28 nicht die unmittelbare Erwiderung auf die Begrüssung, sondern auf ein dazwischen liegendes späteres Schreiben des Bonifatius ist, während der Schluss, dass nr. 28 wohl überhaupt nicht Gregor III., sondern Gregor II. angehört, mit Rücksicht auf die doch nicht ganz zu übersehende Einreihung in der Briefsammlung vielleicht noch näher lag. Aber der ganze Einwand ist überhaupt nicht beweiskräftig. Aus den Anfängen des Papstes Zacharias besitzen wir Begrüssung und Erwiderung noch in vollem Wortlaut (nr. 50 und 51), und diese geht auf jene mit keinem Wort ein; es scheint dies nicht stilus curiae gewesen zu sein.

1) M. Tangl, Das Todesjahr des Bonifatius, Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landeskunde, N. F. XXVII, 228. 2) Die Bedeutung der Urkunde für die Geschichte der Palliumverleihungen liegt in dieser engen und ursächlichen Verbindung der Auszeichnung und der Erhebung zur erzbischöflichen Würde; vgl. Graf von Hacke, Die Palliumverleihungen bis 1143 S. 110 f. 3) K. G. 1, 484, A. 2.